

Bekanntmachung vom 30.04.2019

Ersatzneubau der Brücke über die Deggenhauser Aach im Bereich Eschle und Umbau der vorhandenen Schwelle unterhalb der Brücke zu einer rauen Rampe

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Gemeinde Deggenhausertal beabsichtigt den Abbruch der bestehenden Brücke und den Neubau einer Brücke über die Deggenhauser Aach, mit der die Gemeindestraße von der L 204 zum Weiler Eschle geführt wird.

Gemäß der vorliegenden Planung soll die nur beschränkt befahrbare Brücke über die Deggenhauser Aach westlich des Teilortes Untersiggingen durch einen Neubau ersetzt werden, da die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist. Eine Sanierung des bestehenden Bauwerkes ist nicht mehr möglich. Zur Minimierung der 100-jährlichen Wasserspiegelhöhe wird die Schwelle in der Gewässersohle gewässeraufwärts verlegt und als raue Rampe ausgeführt. Durch den Umbau bzw. die Verlegung der vorhandenen Schwelle unterhalb der Brücke zu einer rauen Rampe oberhalb der Brücke soll die Durchwanderbarkeit für Bodenfische wie die Groppe gewährleistet werden. Für die Maßnahme wurde die wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Beim Umbau der vorhandenen Schwelle zu einer rauen Rampe handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung, die einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im vorliegenden Fall befindet sich der Standort des Vorhabens angrenzend an das Biotop „Gehölzsaum an der Deggenhauser Aach westl. Untersiggingen“ Nr. 182224350665. Das FFH-Gebiet „Deggenhauser Tal“ Nr. 8222341 befindet sich ca. 500 m in nordwestlich und ca. 800 m in östlicher Richtung und wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben befindet sich außerdem im Risikogebiet und im Überschwemmungsgebiet. Das Brückenbauwerk ist jedoch vor und auch nach der Verlegung der Sohlschwelle und geringfügiger Eintiefung der Gewässersohle bei einem HQ100-Ereignis nicht eingestaut.

Da bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung durch die standortbezogene Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben ist auf eine geringe Größe beschränkt.

- Im Bereich des Vorhabens ist bereits ein Brückenbauwerk vorhanden.
- Die ökologische Durchgängigkeit für die Durchwanderbarkeit für Bodenfische soll durch die raue Rampe gewährleistet werden.
- Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten.
- Nach der aktuellen Datenlage ist bei einem UVP-Verfahren kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 30.04.2019
Landratsamt Bodenseekreis